

**Satzung zur guten  
wissenschaftlichen Praxis  
der  
Technischen Universität Nürnberg  
(Gute wissenschaftliche Praxis –  
GWP-Satzung)  
vom 22.03.2023**

Aufgrund von Art. 21 S. 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Satz 2 TU Nürnberg-Gesetz (TNG) vom 9. Dezember 2020 (GVBl. S. 638, BayRS 2210-2-1-WK), das durch Art. 130f Abs. 4 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist und dem Kodex der DFG „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ (2019) erlässt die Technische Universität Nürnberg (UTN) folgende Satzung.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Präambel</b> .....	<b>4</b>
<b>I. Regeln für gute wissenschaftliche Praxis</b> .....	<b>4</b>
§ 1 Persönlicher Anwendungsbereich .....	4
§ 2 Einzelne Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.....	5
§ 3 Berufsethos der wissenschaftlich tätigen Mitglieder.....	5
§ 4 Organisationsverantwortung der Universitätsleitung .....	6
§ 5 Verantwortung der Leiterinnen und Leiter von Arbeitseinheiten .....	6
§ 6 Early Career Researchers.....	7
§ 7 Bewertung wissenschaftlicher Leistung.....	8
§ 8 Phasenübergreifende Qualitätssicherung .....	8
§ 9 Beteiligte Akteure, Verantwortlichkeiten, Rollen .....	9
§ 10 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen der Forschung, Nutzungsrecht	10
§ 11 Dokumentation .....	11
§ 12 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen .....	11
§ 13 Autorschaft und Herausgeberschaft .....	13
§ 14 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen.....	14
<b>II. Ombudswesen</b> .....	<b>14</b>
§ 15 Ombudspersonen .....	14
§ 16 Ombudstätigkeit .....	15
<b>III. Verfahren im Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten</b> .....	<b>16</b>
§ 17 Allgemeine Regeln für den Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.....	16
§ 18 Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens.....	18
§ 19 Konsultation der Ombudsperson .....	20
§ 20 Vorprüfung .....	20
§ 21 Research Integrity Committee .....	21

§ 22 Ablauf der förmlichen Untersuchung.....	22
§ 23 Abschluss des Verfahrens.....	24
§ 24 Mögliche Sanktionen und Maßnahmen.....	24
§ 25 Übergangsvorschriften / Anwendung bei Verlassen der Hochschule .....	26
<b>IV. Inkrafttreten dieser Satzung.....</b>	<b>26</b>
§ 26 Inkrafttreten .....	26

## Präambel

Wissenschaftliche Integrität bildet das Fundament einer redlichen, resilienten und nachhaltigen Wissenschaft. Ihr kommt auch im Austausch mit Wirtschaft und Gesellschaft insofern besondere Bedeutung zu, als sie die wissenschaftliche Arbeit und den daraus hervorgehenden Erkenntnisgewinn erst legitimiert und ihm so Vertrauenswürdigkeit verleiht. Für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler stellt die Eigenschaft der wissenschaftlichen Integrität eine Grundvoraussetzung ihrer Arbeit dar, die durch kein Regelwerk zu ersetzen ist, sondern vielmehr gelebt und gelehrt wird. Damit gute wissenschaftliche Praxis an einer Universität als Teil ihres Selbstverständnisses verankert und somit nachhaltig ihre Wirksamkeit gegen Manipulation von und Missbrauch in der Forschung entfalten kann, bedarf es geeigneter Vorbilder und Rahmenbedingungen. Dadurch kann Fehlverhalten in der wissenschaftlichen Arbeit zwar nicht grundsätzlich verhindert, aber doch eingedämmt und erschwert werden.

Auf der Grundlage dieses Selbstverständnisses setzen die nachfolgenden Regelungen den Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) in der Fassung vom August 2019 für die Technische Universität Nürnberg (im Folgenden „UTN“) entsprechend um.

## I. Regeln für gute wissenschaftliche Praxis

### § 1 Persönlicher Anwendungsbereich

(1) <sup>1</sup>Alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an der UTN tätig sind, sind auf die Einhaltung der nachstehenden Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. <sup>2</sup>Diese Verpflichtung gilt auch für alle Mitglieder und Angehörigen der UTN, die mit wissenschaftlichen sowie wissenschaftsnahen Aufgaben betraut sind, einschließlich der Studierenden. <sup>3</sup>Darüber hinaus findet diese Satzung auch Anwendung auf Personen, die in einem wissenschaftlichen Qualifikationsvorhaben von einem Mitglied der UTN betreut werden, auch wenn sie selbst nicht Mitglieder der UTN sind.

(2) Diese Satzung gilt auch für ehemalige Mitglieder und ehemalige Promovierende der UTN, wenn sie von einem Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffen sind, der ihre Tätigkeit an der UTN betrifft.

(3) <sup>1</sup>Die einzuhaltenden Regeln guter wissenschaftlicher Praxis nach dieser Satzung werden den Mitgliedern und Angehörigen der UTN auf ihrer Internetpräsenz be-

kanntgegeben.<sup>2</sup>Auf das Inkrafttreten dieser Satzung werden zusätzlich alle arbeitsrechtlich angestellten oder verbeamteten wissenschaftlich Tätigen gesondert aufmerksam gemacht.

(4) Arbeits- und dienstrechtliche Rechte und Pflichten werden durch diese Satzung nicht berührt.

## **§ 2 Einzelne Regeln guter wissenschaftlicher Praxis**

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der UTN verpflichten sich zu allgemeinen und in ihren Disziplinen anerkannten Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. <sup>2</sup>Dazu gehört es insbesondere,

1. lege artis (d.h. entsprechend dem Stand und den anerkannten Regeln der Wissenschaft) zu arbeiten,
2. strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren,
3. den Forschungsprozess und seine Resultate korrekt und umfassend zu dokumentieren,
4. sich kritisch und ergebnisoffen mit ihrer Forschung auseinanderzusetzen und diese konsequent und reflektiert zu hinterfragen,
5. verantwortungsvoll mit Autor- und Herausgeberschaft umzugehen und Ehrenau-torschaften auszuschließen,
6. einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.

(2) <sup>1</sup>Jedes Mitglied der UTN leistet einen genuinen Beitrag zur gemeinsamen Etablierung einer Kultur der wissenschaftlichen Integrität an der Universität. <sup>2</sup>Dazu gehört neben der Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis auch ihre Vermittlung im Rahmen der wissenschaftlichen Ausbildung von Studierenden sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in frühen Karrierephasen.

## **§ 3 Berufsethos der wissenschaftlich tätigen Mitglieder**

(1) Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der wissenschaftlichen Ausbildung.

(2) <sup>1</sup>Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der UTN stehen für die grundlegenden Werte wissenschaftlichen Arbeitens ein. <sup>2</sup>Sie verfolgen ihre Arbeit erkenntnisoffen und zeichnen sich durch Risikobereitschaft und wissenschaftsbasierter Experimentierfreude aus.

(3) <sup>1</sup>An der UTN aktualisieren Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Karriereebenen regelmäßig ihre Kenntnisse der Standards guter wissenschaftlicher Praxis und des Forschungsstandes in ihrem Fach. <sup>2</sup>Erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Early Career Researchers unterstützen sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und stehen in einem regelmäßigen Austausch.

#### **§ 4 Organisationsverantwortung der Universitätsleitung**

(1) <sup>1</sup>Der Universitätsleitung kommen die Zuständigkeit und die Organisationsverantwortung für die Einhaltung und Vermittlung der guten wissenschaftlichen Praxis an der UTN zu. <sup>2</sup>Sie wird dabei von den Departments, den wissenschaftlichen Einrichtungen und den Organen der wissenschaftlichen Selbstkontrolle unterstützt.

(2) <sup>1</sup>Die Universitätsleitung schafft die Rahmenbedingungen für regelkonformes wissenschaftliches Arbeiten an der Hochschule, indem sie eine angemessene institutionelle Organisationsstruktur etabliert. <sup>2</sup>Auf diese Weise schafft sie die Voraussetzungen dafür, dass wissenschaftlich Tätige rechtliche und ethische Standards einhalten können.

(3) <sup>1</sup>An der UTN sind transparente Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und -entwicklung schriftlich festgelegt, auch um nicht wissentliche Einflüsse weitestmöglich zu vermeiden (unconscious bias). <sup>2</sup>Chancengleichheit, Gleichstellung der Geschlechter sowie Diversität und Vielfältigkeit bekommen dabei besondere Bedeutung.

(4) Für die Förderung von Forscherinnen und Forschern in frühen Karrierephasen sind adäquate Betreuungsstrukturen und -konzepte etabliert.

#### **§ 5 Verantwortung der Leiterinnen und Leiter von Arbeitseinheiten**

(1) Die Größe, Organisation und Zusammenarbeit der wissenschaftlichen Arbeitseinheiten ist so beschaffen, dass die Einheit als Ganzes ihre Aufgaben erfüllen kann, die dafür nötige Kooperation und Koordination erfolgen kann und sich alle Mitglieder ihrer Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind.

(2) <sup>1</sup>Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit ist für die gesamte von ihr geleitete Einheit verantwortlich. <sup>2</sup>Sie stellt durch geeignete Organisationsmaßnahmen sicher, dass die Aufgaben der Leitung, der Aufsicht und der Qualitätssicherung einschließlich der Klärung der maßgeblichen Standards guter wissenschaftlicher Praxis innerhalb der Arbeitseinheit eindeutig zugewiesen sind, allen Mitgliedern ihre

Rollen, Rechte sowie Pflichten bewusst sind und diese von den jeweils Verantwortlichen tatsächlich wahrgenommen werden.

(3) Machtmissbrauch und dem Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen wird durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen Arbeitseinheiten als auch auf der Ebene der Hochschulleitung entgegengewirkt.

(4) Die Verantwortung der Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit umfasst insbesondere die Verpflichtung zur individuellen, in das Gesamtkonzept der Universität eingebetteten Förderung der Karrieren des wissenschaftlichen und wissenschaftsstützenden Personals sowie die Vermittlung der Grundsätze wissenschaftlicher Integrität.

## § 6 Early Career Researchers<sup>1</sup>

(1) <sup>1</sup>Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in frühen Karrierephasen („Early Career Researchers“) genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung und werden so befähigt, ihre Karriere zunehmend als Teil der wissenschaftlichen Gemeinschaft selbständig zu gestalten. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck wirken alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit Leitungs- oder Betreuungsfunktion darauf hin,

1. die individuelle fachliche und überfachliche Weiterqualifikation von Early Career Researchers aktiv zu unterstützen.
2. den Abschluss von Qualifizierungsarbeiten innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens zu ermöglichen
3. Early Career Researchers einen ihrer Karrierestufe angemessenen Status mit entsprechenden Entwicklungs-, Mitwirkungs- und Gestaltungsrechten zu gewähren.
4. Early Career Researchers die jeweils benötigten materiellen und räumlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

---

<sup>1</sup> Der Begriff „Early Career Researchers“ (oft auch: „Early Stage Researchers“) ist nicht eindeutig definiert. In Anlehnung an die von der [Europäischen Kommission vorgenommene Unterteilung in vier Karrierephasen in der Wissenschaft](#) bezieht sich der Begriff unserem Verständnis nach jedoch im Kern auf Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in den Karrierephasen R1 (bis zum Abschluss der Promotion) und R2 (Promovierte in den ersten Jahren nach Abschluss der Promotion), erscheint aber in bestimmten Fällen auch für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in der Karrierephase R3 (Promovierte, die bereits ein gewisses Maß an Unabhängigkeit erlangt haben) zutreffend.

(2) <sup>1</sup>Die im Rahmen von Forschungsprojekten eingesetzten Early Career Researchers sind ihrerseits zu verantwortungs-, vertrauens- und respektvollen Zusammenarbeit verpflichtet. <sup>2</sup>Der jeweilige Anteil der am wissenschaftlichen Gesamtvorhaben Beteiligten soll nach der Praxis der jeweiligen Fachdisziplin dokumentiert sein.

(3) Für die Definition der individuellen Rahmenbedingungen sowie der Rechte und Pflichten von Betreuerinnen oder Betreuern einerseits und Early Career Researchers andererseits werden der Abschluss entsprechender Vereinbarungen, das Führen regelmäßiger Entwicklungsgespräche und die Einführung weiterer geeigneter qualitätssichernder Maßnahmen empfohlen.

## **§ 7 Bewertung wissenschaftlicher Leistung**

(1) <sup>1</sup>Die Bewertung der Leistung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern erfordert einen mehrdimensionalen Ansatz. <sup>2</sup>Neben der rein wissenschaftlichen Leistung können weitere relevante Aspekte, wie Engagement in der Lehre und akademischen Selbstverwaltung, der Wissenschaftskommunikation oder dem Wissens- und Technologietransfer Berücksichtigung finden. <sup>3</sup>Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- und Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände werden nach sorgfältiger Prüfung angemessen einbezogen.

(2) <sup>1</sup>Die Bewertung der Leistung erfolgt in erster Linie nach qualitativen Maßstäben, die ebenso disziplinspezifische Kriterien berücksichtigen. <sup>2</sup>Quantitative Indikatoren können nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen.

(3) Dies gilt insbesondere für Zielvereinbarungen und Evaluierungen im Rahmen von Karriereaufstiegsverfahren, wie in der Tenure-Satzung zur Regelung der Karriereaufstiegsverfahren zwischen den professoralen Karrierestufen an der Technischen Universität Nürnberg festgelegt.

## **§ 8 Phasenübergreifende Qualitätssicherung**

(1) <sup>1</sup>Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler führen jeden Teilschritt des Forschungsprozesses lege artis aus. <sup>2</sup>Eine kontinuierliche und phasenübergreifende Qualitätssicherung findet statt.

(2) <sup>1</sup>Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der UTN berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. <sup>2</sup>Die Entwicklung neuer Forschungsfragen setzt somit in der Regel eine sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglichen Forschungsleistungen voraus.



<sup>3</sup>Die Universitätsleitung stellt die für diese Recherche erforderlichen Strukturen im Rahmen ihrer haushälterischen Möglichkeiten sicher.

(3) <sup>1</sup>Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird unter Zitation der Originalquellen kenntlich gemacht und es wird belegt, welche Maßgaben für die Nachnutzung gelten. <sup>2</sup>Wenn öffentlich zugängliche Software verwendet wird, muss diese persistent und zitierbar unter Anführung des Quellcodes dokumentiert werden, soweit dies möglich und zumutbar ist.

(4) <sup>1</sup>Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird deren Quellcode dokumentiert, soweit dies möglich und zumutbar ist.

(5) <sup>1</sup>Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der UTN nutzen zur Beantwortung von Forschungsfragen wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden. <sup>2</sup>Dabei berücksichtigen sie, dass die Anwendung einer Methode in der Regel Fachwissen und spezifische Kompetenzen erfordert. <sup>3</sup>Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen wissenschaftlich Tätige besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und auf Anstrengungen zur Etablierung von Standards.

(6) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der UTN wenden Methoden zur Vermeidung von (auch unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden an, soweit dies möglich und zumutbar ist.

(7) <sup>1</sup>Die Reflexion der Geschlechter- und Vielfaltsdimensionen bezieht sich auf die forschende Person, die untersuchten Personen, die von einer Umsetzung der Forschungsergebnisse betroffenen Personen, die untersuchten Tiere und das von Menschen oder Tieren entnommene Material. <sup>2</sup>So vorzugehen dient dazu, "blinde Flecken" zu vermeiden und die wissenschaftliche Qualität der Ergebnisse zu erhöhen.

(8) <sup>1</sup>Essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung ist die Darstellung von öffentlich zugänglich gemachten Ergebnissen bzw. Erkenntnissen in einer Form, die es anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ermöglicht, diese Ergebnisse zu prüfen und ggf. zu reproduzieren bzw. zu bestätigen oder zu falsifizieren oder aber mittels einer Beschreibung von Materialien, Methoden und Interpretationsweg nachzuvollziehen. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden.

## **§ 9 Beteiligte Akteure, Verantwortlichkeiten, Rollen**

(1) Die Rollen und Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie wissenschaftsstützenden Mitarbeitenden müssen zu jedem Zeitpunkt klar sein.

(2) Die Beteiligten legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese, sofern erforderlich, an.

## **§ 10 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen der Forschung, Nutzungsrechte**

(1) <sup>1</sup>Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der UTN gehen mit der ihnen verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. <sup>2</sup>Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, die aus gesetzlichen Vorgaben und aus Verträgen mit Dritten resultieren. <sup>3</sup>Sofern erforderlich werden vor Start des Forschungsvorhabens Genehmigungen und Ethikvoten eingeholt. <sup>4</sup>Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über Nutzungsrechte an hervorgegangenen Forschungsdaten und Forschungsergebnissen.

(2) <sup>1</sup>Die Universitätsleitung trägt die Sorge für die Regelkonformität des Handelns der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule und befördert Regelkonformität durch geeignete Organisationsstrukturen. <sup>2</sup>Die Universitätsleitung entwickelt verbindliche Grundsätze für die Forschungsethik.

(3) <sup>1</sup>Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der UTN machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst, insbesondere bei sicherheitsrelevanter Forschung („dual use“). <sup>2</sup>Forschungsfolgen und Risiken werden dabei gründlich identifiziert, abgeschätzt und bewertet, ethische Implikationen der Forschung beurteilt.

(4) <sup>1</sup>Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der UTN treffen zum frühestmöglichen Zeitpunkt dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an den Daten und Ergebnissen, die aus dem Forschungsvorhaben hervorgehen. <sup>2</sup>Dies gilt vor allem dann, wenn mehrere Einrichtungen beteiligt sind, oder wenn absehbar ist, dass beteiligte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Einrichtung wechseln und die generierten Daten für die Forschung verwenden möchten. <sup>3</sup>Die Nutzung steht vor allem der verantwortlichen Wissenschaftlerin bzw. dem verantwortlichen Wissenschaftler, die bzw. der sie erhebt, zu, soweit keine gesetzlichen oder bestehenden vertraglichen Regelungen einem solchen Nutzungsrecht entgegenstehen. <sup>4</sup>Nicht mehr an der UTN beschäftigten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern soll ein Zugang zu Forschungsdaten und -materialien, an deren Erarbeitung sie beteiligt waren, ermöglicht werden, soweit die UTN diese vorhält. <sup>5</sup>Bei laufenden Forschungsprojekten entscheiden die Nutzungsberechtigten einvernehmlich und insbesondere

nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen, ob und wie Dritten der Zugang zu den Daten ermöglicht wird.

## **§ 11 Dokumentation**

(1) <sup>1</sup>Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie es im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können und eine Replikation zu ermöglichen. <sup>2</sup>Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die wissenschaftlich Tätigen die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor.

(2) <sup>1</sup>Auch Einzelergebnisse, die die eigene Hypothese nicht stützen, werden grundsätzlich dokumentiert. <sup>2</sup>Eine Selektion von Ergebnissen ist unzulässig.

(3) Wird die Dokumentation den Anforderungen gem. Abs. 1 und 2 sowie § 8 Abs. 4 und 8 nicht gerecht, werden die Einschränkungen und Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.

(4) <sup>1</sup>Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden. <sup>2</sup>Sie sind bestmöglich gegen Manipulation zu schützen.

## **§ 12 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen**

(1) <sup>1</sup>Grundsätzlich bringen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der UTN all ihre Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. <sup>2</sup>Sie prüfen und entscheiden in Eigenverantwortung und unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des jeweiligen Fachgebiets, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. <sup>3</sup>Die Entscheidung für das öffentliche Zugänglichmachen von wissenschaftlichen Ergebnissen darf nicht von Dritten abhängen, sofern dem keine Rechte Dritter entgegenstehen (insbesondere Datenschutz, Urheberrecht, Know-how), Patentanmeldungen in Aussicht stehen oder es sich um Auftragsforschung oder sicherheitsrelevante Forschung handelt.

(2) <sup>1</sup>Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wählen das Publikationsorgan sorgfältig aus unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld. <sup>2</sup>Ein neues Publikationsorgan wird auf seine Seriosität geprüft. <sup>3</sup>Neben Publikationen in Büchern und Aufsätzen in Fachzeitschriften zählen hierzu insbeson-

dere auch wissenschaftliche Beiträge in Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs. <sup>4</sup>Die Qualität eines wissenschaftlichen Beitrags hängt nicht vom Publikationsorgan ab.

(3) <sup>1</sup>Ergebnisse, die öffentlich zugänglich gemacht werden, werden vollständig und nachvollziehbar beschrieben. <sup>2</sup>Hierzu gehört es auch, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden und eingesetzte Software verfügbar zu machen, soweit dies möglich und zumutbar ist. <sup>3</sup>Dies geschieht nach den sog. FAIR-Prinzipien: Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable. <sup>4</sup>Ausnahmen sind im Kontext von Patentanmeldungen statthaft. <sup>5</sup>Selbst-programmierte Software wird dabei unter Angabe ihres Quellcodes zugänglich gemacht, soweit dies möglich und zumutbar ist. <sup>6</sup>Gegebenenfalls erfolgt eine Lizenzierung. <sup>7</sup>Ebenso werden Arbeitsabläufe umfänglich dargelegt und die Methoden exakt beschrieben.

(4) <sup>1</sup>Für die Verfassung von wissenschaftlichen Publikationen sind – unter Berücksichtigung von anerkannten fachspezifischen Standards – folgende Vorgaben zu beachten:

1. <sup>1</sup>Einschlägige Publikationen anderer Autorinnen und Autoren sowie Ideen anderer Forschender sind zu zitieren. <sup>2</sup>Ausnahmen bei der Zitierpflicht gibt es bei eigenen, bereits öffentlich zugänglich gemachten Ergebnissen, wenn disziplinspezifisch darauf verzichtet werden kann. <sup>3</sup>Selbstzitationen sind auf das Mindestmaß zu beschränken.
2. <sup>1</sup>Die Bezeichnung als „Originalveröffentlichung“ kann nur der erstmaligen Mitteilung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse zukommen. <sup>2</sup>Demzufolge ist die mehrfache Publikation derselben Ergebnisse, abgesehen von vorläufigen Kurzmitteilungen, z.B. in Kongressunterlagen, nur unter Offenlegung der Veröffentlichung der Originalarbeit gestattet.
3. <sup>1</sup>Die Wiederholung der Inhalte eigener Publikationen wird auf das für das Verständnis notwendige Maß beschränkt. <sup>2</sup>Unangemessen kleinteilige Publikationen sind zu vermeiden.
4. <sup>1</sup>Ergebnisse, welche die Hypothesen und Auffassungen der Autorinnen und Autoren stützen, ebenso wie Ergebnisse, welche den Hypothesen und Auffassungen der Autorinnen und Autoren widersprechen, sollen unter Berücksichtigung der Art und Weise der Veröffentlichung gleichermaßen mitgeteilt werden. <sup>2</sup>Nachträglich festgestellte Unstimmigkeiten oder Fehler in Veröffentlichungen sind zu berichtigen. <sup>3</sup>Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbieter etc.

schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. <sup>4</sup>Gleiches gilt, sofern die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden.

(5) <sup>1</sup>Die Veröffentlichung von Ergebnissen aus Drittmittelprojekten bestimmt sich nach den Regelungen des jeweils zu Grunde liegenden Vertrags bzw. der Zuwendungsbestimmungen. <sup>2</sup>Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der UTN sind für die Einhaltung dieser Regelungen verantwortlich.

### **§ 13 Autorschaft und Herausgeberschaft**

(1) <sup>1</sup>(Mit-)Autorin oder (Mit-)Autor ist nur, wer in ihrem oder seinem Fachgebiet einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zum Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. <sup>2</sup>Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt insbesondere vor, wenn eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler der UTN in wissenschaftserheblicher Weise an

1. der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
2. der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
3. der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
4. am Entwurf oder an der kritischen inhaltlichen Überarbeitung des Manuskripts mitgewirkt hat.

(2) <sup>1</sup>Weder aus der Stellung als jetzige oder ehemalige wissenschaftliche Leitung noch aus der Stellung als Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter allein kann eine (Mit-)Autorschaft abgeleitet werden. <sup>2</sup>Eine sogenannte Ehrenautorschaft ist unzulässig. <sup>3</sup>Folgende Beiträge reichen nicht aus, um eine (Mit-)Autorschaft zu begründen:

1. rein organisatorische Verantwortung für die Einwerbung von Fördermitteln,
2. Bereitstellung von Standard-Untersuchungsmaterialien,
3. Unterweisung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Standard-Methoden,
4. lediglich technische Mitwirkung bei der Datenerhebung,
5. lediglich technische Unterstützung, zum Beispiel reine Bereitstellung von Geräten und Versuchstieren,
6. alleiniges Lesen der Publikationsvorlage ohne substanzielle Mitgestaltung des

Inhalts.

<sup>2</sup>Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu begründen, so kann die Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder in Acknowledgements angemessen gewürdigt werden.

(3) Die gemeinsame Verständigung über die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien und unter Berücksichtigung der Konventionen des jeweiligen Fachgebiets.

(4) Wer eine Herausgeberschaft übernimmt, prüft sorgfältig, für welche Publikationsorgane dies geschieht.

## **§ 14 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen**

(1) Integres Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses.

(2) <sup>1</sup>Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der UTN, die insbesondere Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. <sup>2</sup>Sie legen alle Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, unverzüglich gegenüber der dafür zuständigen Stelle offen.

(3) Die Vertraulichkeit schließt ein, dass Inhalte, zu denen im Rahmen der Funktion Zugang erlangt wird, nicht an Dritte weitergegeben werden und nicht der eigenen Nutzung zugeführt werden dürfen.

(4) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Mitglieder wissenschaftlicher Beratungs- und Entscheidungsgremien.

## **II. Ombudswesen**

### **§ 15 Ombudspersonen**

(1) <sup>1</sup>An der UTN existieren eine Ombudsperson und eine stellvertretende Ombudsperson. <sup>2</sup>Die Stellvertretung wird für den Fall vorgesehen, dass hinsichtlich der an sich zuständigen Ombudsperson die Besorgnis einer Befangenheit besteht oder die Ombudsperson an der Wahrnehmung ihrer Funktion gehindert ist. <sup>3</sup>Bei Besorgnis der Befangenheit findet Art. 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) des Landes Bayern

entsprechende Anwendung. <sup>4</sup>Im Zweifel entscheidet die Untersuchungskommission nach Abschnitt III.

(2) <sup>1</sup>Zu Ombudspersonen bzw. Stellvertretungen können integre und leitungserfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bestellt werden, die über ausgeprägte Erfahrungen in der Durchführung von Forschungsprojekten und in der Betreuung der Early Career Researchers verfügen. <sup>2</sup>Bei der Bestellung sollten auch die an der Hochschule vertretenen Fächerkulturen berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung dürfen während ihrer Amtszeit nicht Mitglied der Untersuchungskommission oder der Universitätsleitung der UTN sein. <sup>4</sup>Nur eine Person, die aufgrund der ihr möglicherweise zugehenden Informationen nicht selbst zu einschlägigem Handeln, beispielsweise als Department Chair oder Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter, gezwungen ist, kann bestellt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung werden durch die Gründungskommission gewählt. <sup>2</sup>Der Wahl soll ein Vorschlag aus dem Präsidium vorausgehen.

(4) <sup>1</sup>Die Amtszeit einer Ombudsperson und ihrer Stellvertretung beträgt drei Jahre. <sup>2</sup>Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(5) <sup>1</sup>Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung erhalten von der Leitung der UTN die erforderliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. <sup>2</sup>Zur Steigerung der Funktionsfähigkeit des Ombudswesens sollen Maßnahmen zur anderweitigen Entlastung der amtierenden Ombudsperson und ihrer Stellvertretung ergriffen werden.

## **§ 16 Ombudstätigkeit**

(1) <sup>1</sup>Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung nehmen die Ombudstätigkeit nach § 19 unabhängig wahr, insbesondere unabhängig von Weisungen oder informellen einzelfallbezogenen Einflussnahmen durch die Universitätsleitung und andere Hochschulorgane. <sup>2</sup>Die Ombudstätigkeit erfolgt ehrenamtlich und vertraulich, d.h. unter Wahrung der Verschwiegenheit.

(2) <sup>1</sup>Die Ombudsperson kann von jedem angerufen werden, um einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der UTN darzulegen (Hinweisgeber oder Hinweisgeberin). <sup>2</sup>Dieses Recht steht auch denjenigen zu, die sich dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sehen. <sup>3</sup>Die Information über mutmaßliches wissenschaftliches Fehlverhalten soll schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist von der Ombudsperson ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diesen begründenden Belege anzufertigen. <sup>4</sup>Alternativ haben Mitglieder und Ange-



hörige der Universität die Möglichkeit, sich an das überregional tätige Ombudsgremium „Ombudsgremium für die wissenschaftliche Integrität in Deutschland“ zu wenden.

(3) <sup>1</sup>Die Universitätsleitung trägt dafür Sorge, dass die lokale Ombudsperson und ihre Stellvertretung an der UTN bekannt sind. <sup>2</sup>Identität und Kontaktdaten der jeweils amtierenden Person werden auf den Internetseiten der UTN und in entsprechenden Informationsveranstaltungen bekannt gemacht.

(4) <sup>1</sup>Die Ombudsperson berät als neutrale und qualifizierte Ansprechperson in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. <sup>2</sup>Sie trägt, soweit dies möglich ist, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei.

(5) <sup>1</sup>Die Ombudsperson nimmt Anfragen vertraulich entgegen. <sup>2</sup>Sie greift überdies von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen sie gegebenenfalls auch über Dritte Kenntnis erlangt. <sup>3</sup>Bei einem Anfangsverdacht leitet die Ombudsperson Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens an die ermittelnde Person an der UTN nach Abschnitt III weiter.

### **III. Verfahren im Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten**

#### **§ 17 Allgemeine Regeln für den Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

(1) <sup>1</sup>Die UTN geht jedem substantiierten Hinweis auf wissenschaftliches Fehlverhalten ihrer aktuellen oder ehemaligen Mitglieder nach, wenn die betreffenden Arbeiten oder Leistungen an der UTN entstanden sind. <sup>2</sup>Eine Untersuchung von wissenschaftlichem Fehlverhalten im Rahmen der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Bestandteil von Studiengängen oder sonstigen Studien i.S.d. Art. 77 BayHIG sind, obliegt ausschließlich dem StaRs Lenkungsausschuss. <sup>3</sup>Vor Abschluss des Promotionsverfahrens gelten für die Untersuchung von wissenschaftlichem Fehlverhalten die Promotionsordnung der UTN.

(2) <sup>1</sup>Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens muss zu jedem Zeitpunkt nach rechtsstaatlichen Grundsätzen, fair, transparent und unter Geltung der Unschuldsvermutung erfolgen. <sup>2</sup>Die Untersuchung erfolgt zudem vertraulich. <sup>3</sup>Ermittlungen werden ohne Ansehen der Person geführt, Entscheidungen ohne Ansehen der Person getroffen.



(3) <sup>1</sup>Die Anzeige durch hinweisgebende Personen muss in gutem Glauben erfolgen. <sup>2</sup>Hinweisgebende Personen müssen über objektive Anhaltspunkte dafür verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen worden ist. <sup>3</sup>Kann die hinweisgebende Person die dem Verdacht zugrundeliegenden Tatsachen nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis gemäß Abschnitt I, soll die hinweisgebende Person sich zur Klärung des Verdachts an die Personen gemäß § 15 Absatz 1 und 2 wenden. <sup>4</sup>Eine Verdachtsmeldung, bei der die hinweisgebende Person ihre Identität nicht offenlegt (anonyme Anzeige), wird nur dann überprüft, wenn die hinweisgebende Person belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorbringt, die eine Überprüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglichen.

(4) <sup>1</sup>Wegen der Hinweisgabe sollen weder der hinweisgebenden noch der beschuldigten Person Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen. <sup>2</sup>Für die beschuldigte Person gilt dies, bis ein Fehlverhalten erwiesen und festgestellt ist. <sup>3</sup>Bei Early Career Researchers soll die Anzeige möglichst nicht zu Verzögerungen während ihrer Qualifizierung führen. <sup>4</sup>Die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen soll keine Benachteiligung erfahren. <sup>5</sup>Gleiches gilt für Arbeitsbedingungen und mögliche Vertragsverlängerungen. <sup>6</sup>Dies sicherzustellen, liegt in der Leitungsverantwortung der betreffenden wissenschaftlichen Einrichtung.

(5) Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen.

(6) <sup>1</sup>Alle mit dem Verfahren befassten Stellen setzen sich für eine möglichst zeitnahe Durchführung des gesamten Verfahrens ein. <sup>2</sup>Sie unternehmen die erforderlichen Schritte, um jeden Verfahrensabschnitt innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen.

(7) <sup>1</sup>Ist die Identität der hinweisgebenden Person der zuständigen Stelle bekannt, behandelt die Stelle die Identität vertraulich und gibt sie Dritten grundsätzlich nicht ohne ein schriftliches Einverständnis der hinweisgebenden Person preis. <sup>2</sup>Eine Herausgabe auch ohne Einverständnis kann erfolgen, wenn eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung besteht. <sup>3</sup>Eine Herausgabe kann ausnahmsweise auch dann erfolgen, wenn die beschuldigte Person sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür auf die Identität der hinweisgebenden Person ankommt. <sup>4</sup>Bevor die Identität der hinweisgebenden Person offengelegt wird, wird sie von der beabsichtigten Herausgabe in Kenntnis gesetzt. <sup>5</sup>Sie kann sodann entscheiden, ob sie die Verdachtsanzeige zurücknimmt. <sup>6</sup>Im Fall einer Rücknahme erfolgt die Offenlegung

nicht, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung. <sup>7</sup>Das Ermittlungsverfahren kann gleichwohl fortgeführt werden, wenn eine Interessenabwägung ergibt, dass dies im Interesse der wissenschaftlichen Integrität in Deutschland oder im berechtigten Interesse der UTN geboten ist.

(8) <sup>1</sup>Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die hinweisgebende Person mit ihrem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. <sup>2</sup>Die für die Untersuchung zuständige Stelle entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, wie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die hinweisgebende Person umzugehen ist.

(9) Die Vorgänge bedürfen im hinreichenden Umfang der schriftlichen Dokumentation.

## **§ 18 Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler an der UTN in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben macht, sich fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen macht oder die Forschungstätigkeit anderer unzulässig beeinträchtigt.

(2) Falschangaben sind insbesondere

1. das Erfinden von wissenschaftserheblichen Daten oder Forschungsergebnissen,
2. das Verfälschen von wissenschaftserheblichen Daten oder Forschungsergebnissen, insbesondere durch Änderung, Auslassung oder Beseitigung von im Forschungsprozess gewonnenen Daten oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen, oder durch Verfälschung einer Darstellung oder Abbildung,
3. unrichtige wissenschaftsbezogene Angaben in einem Förderantrag, in Bewerbungsunterlagen, in einer Veröffentlichung (einschl. Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen, Kooperation etc.) oder im Rahmen der Berichtspflicht, wenn die Angabe geeignet ist, eine bewertungsrelevante Fehlvorstellung zu erzeugen, wenn also aufgrund der unrichtigen Angabe die Gefahr besteht, dass der Antrag oder die antragstellende Person in den Prozessen Begutachtung und Bewertung mit einer anderen Güte beurteilt wird, als dies ohne die unrichtige Angabe der Fall wäre.
4. die Inanspruchnahme der Autorschaft oder Mitautorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.

(3) Ein unzulässiges Zu-eigen-machen fremder wissenschaftlicher Leistungen liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

1. ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“),
2. unbefugte Verwendung von Forschungsansätzen, Forschungsergebnissen und wissenschaftlichen Ideen („Ideendiebstahl“). Dies gilt auch für Personen in ihrer Funktion als Dienstvorgesetzte und Betreuungsperson.
3. unbefugte Verwertung von Daten durch Verfälschung des Inhalts (Verschleierung),
4. unbefugte Weitergabe von wissenschaftlichen Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
5. Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autorschaft oder Mitautorschaft an einer wissenschaftlichen Publikation, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
6. Verfälschung des wissenschaftlichen Inhalts,
7. unbefugte Veröffentlichung und unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das wissenschaftliche Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.

(4) Eine unzulässige Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

1. Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),
2. Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumentationen, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogene anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
3. Das Verbreiten von wesentlich unwahren und rufschädigenden Behauptungen oder das Verwenden von sachfremden Erwägungen mit dem Ziel, die wissenschaftliche Reputation einer anderen Person herabzusetzen (Rufmord).

(5) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt auch vor, wenn die Person vorsätzlich oder grob fahrlässig ihre Mitautoren-, Aufsichts- oder Kontrollpflichten vernachlässigt, eine andere Person zu wissenschaftlichem Fehlverhalten angestiftet oder dazu

Beihilfe geleistet hat.

(6) Ein Fall von wissenschaftlichem Fehlverhalten liegt auch dann vor, wenn Personen im Rahmen ihrer Tätigkeit als gutachtende Person oder Gremienmitglied vorsätzlich Tatsachen oder Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, nicht gegenüber der zuständigen Stelle offenlegen.

(7) <sup>1</sup>Ein wissenschaftliches Fehlverhalten gemäß § 18 Abs. 2 bis 6 kann in unterschiedlichem Ausmaß vorliegen. <sup>2</sup>Maßgeblich für die Beurteilung sind insbesondere der Grad des Verschuldens (Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit), die dem Fehlverhalten zu Grunde liegende Begehungsweise, der damit bezweckte Erfolg sowie die Schwere der Folgen für die vom Fehlverhalten betroffenen Personen beziehungsweise Einrichtungen und die Wissenschaft insgesamt.

## **§ 19 Konsultation der Ombudsperson**

(1) <sup>1</sup>Hinweisgebende Personen sollen sich mit einer Verdachtsmeldung an eine Ombudsperson oder eine Stellvertretung gemäß § 15 wenden. <sup>2</sup>Wenden sich hinweisgebende Personen mit ihrer Verdachtsmeldung unmittelbar an ein Mitglied der Untersuchungskommission, leitet das Mitglied die Verdachtsmeldung an die zuständige Ombudsperson weiter.

(2) Die Ombudsperson legt eine mögliche Befangenheit offen und verweist auf ihre Stellvertretung.

(3) Die zuständige Ombudsperson oder Stellvertretung prüft vertraulich, ob hinlänglich konkretisierte Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Person in verfolgbarer Weise einen Tatbestand gemäß § 18 verwirklicht hat.

(4) Gelangt die Ombudsperson zu dem Ergebnis, dass hinlänglich konkretisierte Verdachtsmomente gemäß Absatz 3 bestehen (Anfangsverdacht) betraut sie eine fachnahe, universitätsinterne Person (Ermittlungsperson) mit der Vorprüfung.

## **§ 20 Vorprüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Ermittlungsperson prüft, ob und inwieweit die dargelegten Verdachtsmomente ein Fehlverhalten begründen. <sup>2</sup>Sofern der Vorwurf nicht plausibel dargelegt ist, wird der informierenden Person Gelegenheit gegeben, den Vorwurf binnen einer Frist von zwei Wochen zu konkretisieren.

(2) Sofern auch nach Ablauf der Frist kein Anfangsverdacht festzustellen ist, teilt die Ermittlungsperson der informierenden Person unter Angabe einer Begründung

mit, dass von einem förmlichen Untersuchungsverfahren abgesehen wird.

(3) <sup>1</sup>Bei Vorliegen eines Anfangsverdachts gibt die Ermittlungsperson der beschuldigten Person unter Darlegung der Vorwürfe Gelegenheit, innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu den Vorwürfen schriftlich Stellung zu nehmen. <sup>2</sup>Darüber hinaus ist in jeder Verfahrensphase der informierenden und der beschuldigten Person eine Stellungnahme möglich. <sup>3</sup>Beschuldigte Personen sind nicht verpflichtet, sich selbst zu belasten. <sup>4</sup>Die Ermittlungsperson kann von ggf. weiteren Beteiligten unter Wahrung der Vertraulichkeit Informationen einholen. <sup>5</sup>Aus den Akten soll hervorgehen, welche Schritte zur Sachverhaltsaufklärung unternommen worden sind. <sup>6</sup>Sofern die Stellungnahme der beschuldigten Person oder einer dritten Person die erhobenen Vorwürfe entkräften, stellt die Ermittlungsperson das Verfahren ein.

(4) <sup>1</sup>Wird das Verfahren nicht nach Abs. (2) und (3) eingestellt, leitet die Ermittlungsperson zeitnah die förmliche Untersuchung durch das Research Integrity Committee (Kommission für Wissenschaftliche Integrität) ein. <sup>2</sup>Wird das Verfahren in die förmliche Untersuchung übergeleitet, wird diese Entscheidung der hinweisgebenden und der beschuldigten Person schriftlich mitgeteilt. <sup>3</sup>Hat die beschuldigte Person den Vorwurf bestritten, soll kurz skizziert werden, weshalb der Vorwurf nicht entkräftet werden konnte.

(5) Die Entscheidung, ob die formale Untersuchung eingeleitet wird, richtet sich danach, ob aufgrund der Tatsachenlage eine Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch die Untersuchungskommission wahrscheinlicher erscheint als eine Verfahrenseinstellung (hinreichender Verdacht).

## **§ 21 Research Integrity Committee**

(1) <sup>1</sup>Zur Durchführung der förmlichen Untersuchung besteht an der UTN eine ständige Untersuchungskommission, das Research Integrity Committee, welches fallbezogen zusammentritt. <sup>2</sup>Dem Research Integrity Committee gehören fünf Mitglieder einschließlich der vorsitzenden Person an: zwei Professorinnen bzw. Professoren, ein wissenschaftliche Mitarbeitende sowie eine Vertretung aus dem Legal Team in beratender Funktion. <sup>3</sup>Bei der Besetzung sollten die an der Hochschule vertretenen Fächerkulturen berücksichtigt werden. <sup>4</sup>Für jedes Mitglied des Committee – mit Ausnahme der vorsitzenden Person – besteht zudem eine Stellvertretung. <sup>5</sup>Den Vorsitz der Kommission führt die Gründungsvizepräsidentin oder der Gründungsvizepräsident für Forschung. <sup>6</sup>Die vorsitzende Person führt die Geschäfte des Research Integrity Committee und nimmt während der Sitzungen Hausrecht und Sitzungspolizei wahr. <sup>7</sup>Das Research Integrity Committee wählt aus ihren Reihen eine Person für den stellvertretenden Vorsitz.

(2) <sup>1</sup>Die stimmberechtigten Mitglieder des Committee werden ebenso wie ihre Stellvertretungen von der Universitätsleitung auf Vorschlag der Departments bestellt. <sup>2</sup>Die Amtszeit beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. <sup>3</sup>Im Einzelfall kann das Research Integrity Committee bis zu zwei nicht stimmberechtigte gutachtende Personen aus dem Fachgebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts als weitere Mitglieder zur Beratung hinzuziehen.

(3) <sup>1</sup>Im Falle einer Besorgnis der Befangenheit oder der nicht nur kurzfristigen Verhinderung eines Committeemitglieds übernimmt dessen Stellvertretung. <sup>2</sup>Die Besorgnis der Befangenheit kann von allen stimmberechtigten Kommissionsmitgliedern, von Ombudspersonen der Hochschule oder von beschuldigten Personen gerügt werden. <sup>3</sup>Es entscheidet das Committee unter Ausschluss der Person, gegen die sich der Befangenheitsantrag richtet. <sup>4</sup>Unaufschiebbar Verfahrenshandlungen dürfen weiterhin vorgenommen werden.

(4) <sup>1</sup>Alle stimmberechtigten Mitglieder des Research Integrity Committee haben gleiches Stimmrecht; auch die vorsitzende Person hat das Stimmrecht. <sup>2</sup>Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die vorsitzende Person. <sup>3</sup>Das Committee ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens vier Personen anwesend sind und gültig abstimmen können.

(5) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Research Integrity Committee und ihre Stellvertretungen nehmen die Tätigkeit unabhängig wahr, insbesondere unabhängig von Weisungen oder informellen einzelfallbezogenen Einflussnahmen durch die Hochschulleitung und anderer Hochschulorgane. <sup>2</sup>Die Tätigkeit erfolgt vertraulich, d.h. unter Wahrung der Verschwiegenheit.

(6) Die Research Integrity Committee arbeitet und tagt vertraulich und nichtöffentlich.

(7) Die jeweils aktuelle Besetzung des Research Integrity Committee ist auf den Internetseiten der UTN einsehbar.

## **§ 22 Ablauf der förmlichen Untersuchung**

(1) <sup>1</sup>Das Research Integrity Committee beraumt einen zeitnahen Termin für eine Sitzung an. <sup>2</sup>Für die Sitzung wird der angeschuldigten Person rechtzeitig vorher die Gelegenheit eingeräumt, sich mündlich vor dem Committee (Anhörung) oder schriftlich zum Vorwurf zu äußern. <sup>3</sup>Auch der hinweisgebenden Person wird nochmals die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. <sup>4</sup>Verzichtet die angeschuldigte Person auf eine nochmalige Äußerung, darf allein dies nicht zu ihrem Nachteil berücksichtigt werden. <sup>5</sup>Es ist dann nach Aktenlage zu entscheiden.

(2) Das Committee kann weitere Personen mündlich anhören, deren Stellungnahme sie für das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen als dienlich ansieht.

(3) Jede Person, die vor dem Committee angehört wird, darf eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. <sup>2</sup>Das Committee ist rechtzeitig zu informieren.

(4) <sup>1</sup>Das Research Integrity Committee prüft selbstständig nach den hergebrachten Regeln der freien Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten zu ihrer Überzeugung erwiesen ist. <sup>2</sup>Bei der Prüfung kann sich das Research Integrity Committee zur Sachverhaltsermittlung der eigenen Wahrnehmung (Augenscheinnahme, Urkunden, Gutachten), der fremden Wahrnehmung (Angeschuldigter, Zeugen) oder fremder Fachkunde (Sachverständiger) bedienen.

(5) <sup>1</sup>Wissenschaftliches Fehlverhalten kann nur dann festgestellt werden, wenn hierüber ein Mehrheitsbeschluss in geheimer Abstimmung innerhalb des Committee gefasst worden ist. <sup>2</sup>Unbeschadet bleibt die Befugnis des Committee, das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts oder bei minder schwerem Fehlverhalten wegen Geringfügigkeit einzustellen. <sup>3</sup>Im Falle einer Einstellung des Verfahrens findet eine Remonstration durch die hinweisgebende Person nicht statt.

(6) Das Prüfungsverfahren soll in der Regel nicht länger als sechs Monate dauern.

(7) Für eine etwaige Offenlegung der Identität der hinweisgebenden Person gilt § 17 Absatz 7 und 8 entsprechend.

(8) Bei Verdacht auf disziplinar-/arbeitsrechtliche Verstöße kann eine Aussetzung des Verfahrens erfolgen.

(9) <sup>1</sup>Das Research Integrity Committee legt der Universitätsleitung zeitnah einen abschließenden schriftlichen Untersuchungsbericht vor, der auch die Sanktionsvorschläge der Kommission enthält. <sup>2</sup>Insbesondere die folgenden Grundlagen der Kommissionsentscheidung sind mitzuteilen:

1. Wesentlicher Entscheidungsinhalt
2. Eine Sachverhaltsdarstellung
3. Die Angabe des Tatbestandes, den die Betroffene oder der Betroffene durch ihr oder sein Verhalten erfüllt hat
4. Eine Darlegung der Beweise, auf die die Feststellung gestützt wird

(10) Die Unterlagen der förmlichen Untersuchung werden an der Hochschule 30 Jahre aufbewahrt.



## § 23 Abschluss des Verfahrens

(1) <sup>1</sup>Sollte sich nach Aufklärung des Sachverhalts der Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten bestätigen, werden im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten die im Einzelfall erforderlichen dienst-, arbeits-, hochschul-, zivil- oder strafrechtlichen Maßnahmen durch die Präsidentin oder den Präsidenten veranlasst. <sup>2</sup>Bei der Bewertung, ob und wie Verstöße i. S. v. § 18 als wissenschaftliches Fehlverhalten zu sanktionieren sind, ist auch zu berücksichtigen, ob und in welchem Maße die sich fehlverhaltende Person selbst Maßnahmen zur Rekonstruierbarkeit, zur Aufklärung und zur Richtigstellung etwaiger eigener Verstöße ergriffen oder zu solchen Maßnahmen beigetragen hat. <sup>3</sup>Das gilt insbesondere auch, wenn solche Maßnahmen unverzüglich und in geeigneter Weise in Reaktion auf Hinweise Dritter ergriffen worden sind.

(2) <sup>1</sup>Die Universitätsleitung entscheidet je nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere unter Berücksichtigung der Schwere des festgestellten Fehlverhaltens, Sanktionen zur Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und die Einleitung entsprechender Verfahren im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten aus den verschiedenen Rechtsgebieten. <sup>2</sup>Kommt als Maßnahme der Entzug eines akademischen Grades in Betracht, werden die dafür zuständigen Stellen mit einbezogen.

(3) Ist die sich fehlverhaltende Person Mitglied der Universitätsleitung, wird die Entscheidung unter Ausschluss dieses Mitgliedes getroffen.

(4) Die Entscheidung und ihre wesentlichen Gründe werden der hinweisgebenden und der beschuldigten Person nach der Sitzung schriftlich mitgeteilt.

(5) <sup>1</sup>Die Entscheidung wird ferner betroffenen Wissenschaftsorganisationen und Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt. <sup>2</sup>Ob und in welcher Weise dies der Fall ist, entscheidet die Universitätsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen. <sup>3</sup>Sie entscheidet auch darüber, ob und in welcher Weise die Öffentlichkeit zu informieren ist. <sup>4</sup>Mitteilungen nach diesem Absatz können mit einer Begründung versehen werden.

## § 24 Mögliche Sanktionen und Maßnahmen

(1) <sup>1</sup>Erachtet die Hochschulleitung wissenschaftliches Fehlverhalten als erwiesen, kann sie im Rahmen der Verhältnismäßigkeit alternativ oder kumulativ folgende Sanktionen verhängen und/oder Maßnahmen ergreifen:

1. Schriftliche Rüge (Abmahnung),



2. Aufforderung an die fehlerverhaltende Person, inkriminierte Veröffentlichungen zurückzunehmen oder zu korrigieren bzw. die Veröffentlichung inkriminierter Manuskripte zu unterlassen,
3. Rücknahme von Förderentscheidungen bzw. Rücktritt von Förderverträgen, soweit die Entscheidung von der Hochschule getroffen oder der Vertrag von der Hochschule geschlossen worden ist, ggf. einschließlich einer Mittelrückforderung,
4. Ausschluss von einer Tätigkeit als gutachtende Personen oder Gremienmitglieder der Hochschule auf bestimmte oder unbestimmte Zeit,
5. Gegen Angestellte der Hochschule: arbeitsrechtliche Abmahnung, ordentliche Kündigung, Vertragsauflösung, außerordentliche Kündigung,
6. Gegen Beamte der Hochschule: Einleitung eines beamtenrechtlichen Disziplinarverfahrens mit den dort vorgesehenen, auch einstweiligen, Maßnahmen,
7. Strafanzeige an die Polizei oder die Staatsanwaltschaft,
8. Ordnungswidrigkeitenanzeige an die zuständige Behörde,
9. Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche – auch im Wege einstweiligen Rechtsschutzes –, insbesondere auf Schadensersatz, Herausgabe, Beseitigung oder Unterlassung,
10. Geltendmachung etwaiger öffentlich-rechtlicher Ansprüche, auch im Wege einstweiligen Rechtsschutzes,
11. Einleitung eines Verfahrens zum Entzug eines akademischen Grades oder Anregung der Einleitung eines solchen Verfahrens.

<sup>2</sup>Andere als die in Satz 1 genannten Sanktionen und Maßnahmen können nur verhängt werden, wenn sie in Ansehung der Rechtsgüter und berechtigten Interessen der fehlerverhaltenen Person verhältnismäßig sind.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 sind nicht deshalb rechtswidrig, weil sie in dem Schreiben gemäß § 23 Abs. 4 nicht ausgesprochen worden sind.

(3) <sup>1</sup>Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner sind – soweit erforderlich – in geeigneter Form zu informieren. <sup>2</sup>Grundsätzlich sind dazu die Autorinnen und Autoren sowie die beteiligten Herausgeberinnen und Herausgeber verpflichtet. <sup>3</sup>Werden diese in angemessener Zeit nicht tätig, leitet die UTN die ihr möglichen geeigneten Maßnahmen ein.

## **§ 25 Übergangsvorschriften / Anwendung bei Verlassen der Hochschule**

Eine Tat kann auch dann verfolgt werden, wenn die beschuldigte Person inzwischen nicht mehr an der UTN wissenschaftlich tätig ist, jedoch zum Tatzeitpunkt dort wissenschaftlich tätig war.

## **IV. Inkrafttreten dieser Satzung**

### **§ 26 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Nürnberg, den 22.03.2023

**Der Gründungspräsident**

Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

---

In Kraft seit dem 01.04.2023